# 213. Webseitenprojekt. Ruling Women. Klosterleben und äbtissische Macht im Mittelalter. Beitragsgesuch 61.01

#### Sachverhalt

Das Webseitenprojekt "Ruling Women. Klosterleben und äbtissische Macht im Mittelalter" (rulingwomen.ch) setzt Forschungsresultate zum Thema "Frauen in der mittelalterlichen Kirche" medial für eine breite, nicht-akademische Öffentlichkeit um. Es entstand unter der Federführung von Dr. Annalena Müller von der Universität Fribourg, einer Expertin für die Geschichte des weiblichen Klosterwesens, und wird von ihr zusammen mit der Historikerin Dr. Agnes Schormann weiterentwickelt. Für den Ausbau der jüngst entstandenen Webseite sucht die Gesuchstellerin eine Anschlussfinanzierung. Ein ausführlicher Projektbeschrieb sowie ein aktueller Zwischenstand der Webseite liegen dem vorliegenden Antrag bei.

#### Inhalt und Anliegen der Webseite

Dass Frauen Kirche (mit-)gestalten ist kein modernes Phänomen. Im mittelalterlichen Europa - besonders auch in Zürich - konnten Klosterfrauen sehr viel eigenständiger agieren als heute. So ernannten sie z.B. Priester, erhoben Steuern, richteten und beriefen sogar Synoden ein. In der historischen Forschung sind diese Aspekte der mittelalterlichen Kirche zunehmend bekannt. Dagegen ist die Kommunikation der Forschungserkenntnisse an eine breite Öffentlichkeit bisher nur sporadisch geschehen (so z.B. mit der letztjährigen Ausstellung im Landesmuseum zu "Nonnen. Starke Frauen im Mittelalter", an der die Gesuchstellerin als wissenschaftliche Expertin mitwirkte). Das vorliegende Webseitenprojekt möchte graduell und nachhaltig das Bild der mittelalterlichen Kirche und Gesellschaft ändern. Anhand einer Auswahl von zürcherischen, schweizerischen und europäischen Klöstern soll die vielseitige Welt des mittelalterlichen weiblichen Klosterlebens wissenschaftlich fundiert einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Webseite wird neben allgemeineren Themen (Klosteralltag, Ämter, Bildung, Orden) spezielle Themen (Klöster und Macht, Äbtissinnen mit bischöflichen Befugnissen und als Feudalherrinnen etc.) beleuchten. Bei der Auswahl der acht Beispielklöster liegt ein Schwerpunkt im Raum Zürich mit den Klöstern Fraumünsterabtei, Oetenbach und Fahr.

### Zielpublikum

Das Zielpublikum der Webseite ist breitgefächert und reicht von Menschen mit einem allgemeinen Interesse an mittelalterlicher Geschichte, über Frauen, die in der aktuellen Maria 2.0-Bewegung aktiv sind, bis hin zu Lehrpersonen, die gerne mehr Frauengeschichte in ihren Unterricht einbauen würden, dies aber nicht können, weil es bisher keine verlässlichen Ressourcen gibt, die für Schülerinnen und Schüler zugänglich sind.

### Finanzierung

Dank der Förderung durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) konnten seit August 2021 die Grundstruktur der Webseite aufgebaut und diejenigen Rubriken, die im Rahmen der SNF-Förderung geplant waren, aufgeschaltet werden. Diese erste Projektphase endet Ende Januar 2022. Um die Webseite auf ihr volles Potential zu bringen, ist die Gesuchstellerin auf die Förderung durch den Synodalrat angewiesen, da sie in der Schweiz keine anderen Fördermöglichkeiten gefunden hat. Die Gesuchstellerin bittet um eine Finanzierung in der Höhe von CHF 74'139 für insgesamt 1 Jahr, das die gesamten Projektkosten der zweiten Phase abdecken würde. Deren Beginn ist für Februar 2022, im Anschluss an die Förderung

des SNF, geplant und sie wird bis zum Februar 2023 abgeschlossen sein. Das Projekt liegt im geplanten Zeitrahmen des Antrags, der dem Synodalrat vorliegt.

## Erwägungen

Das Webseitenprojekt wurde in seiner ersten Phase durch das AGORA-Programm des SNF finanziert. Dieses Gefäss dient zur Förderung von Wissenschaftskommunikationsprojekten. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wurden Expertengutachten eingeholt. Aus der SNF-Förderung lässt sich schliessen, dass das Projekt "Ruling Women" nicht nur wissenschaftlich fundiert und breit abgestützt ist, sondern auch ein grosses Kommunikationspotenzial aufweist.

Aus kirchlichen Kreisen wird die Fortsetzung des Projektes ebenfalls empfohlen. Irene Gassmann, Priorin des Klosters Fahr, streicht heraus, dass die Webseite einen wertvollen Beitrag leistet, Frauenklöster auch in unserer Zeit neu zu entdecken und zu schätzen. Damit könne gezeigt werden, dass Zürich ein guter Ort für starke Klosterfrauen war und immer noch ist.

In einem Begleitschreiben bestätigt der Redaktionsleiter von kath.ch, Raphael Rauch, dass im Rahmen einer Kooperation mit der Gesuchstellerin geplant ist, ab Frühjahr 2022 eine achtteilige Podcast-Serie herauszugeben, in der herausragende Äbtissinnen des Projektes vorgestellt werden. Zudem sind zwei Podiumsdiskussionen zum Thema geplant. Eine enge Zusammenarbeit mit "forum" und "zhkath.ch" sowie eine Kooperation mit der Paulus Akademie werden angestrebt. Damit wird sowohl eine innerkirchliche als auch eine kircheninteressierte Öffentlichkeit abgeholt. Mit Blick auf Öffentlichkeits- und Vermittlungsarbeit verfügt die Gesuchstellerin bereits über breite Erfahrungen, die sie im Rahmen ihres Mandates für das Landesmuseum Zürich sammeln konnte.

Ebenfalls ist eine Zusammenarbeit mit Schulen vorgesehen, damit diese von den Informationen für die Vorbereitung von Unterricht und Schulprojekten profitieren können. Somit wird ein junges Zielpublikum für das Thema anvisiert.

Das Leitungsgremium des Ressorts Bildung und Kultur kommt zu dem Schluss, dass eine Projektförderung durch die Körperschaft im Sinne eines "Leuchtturmprojekts" aus dem Bildungsbereich sinnvoll ist und eine vollumfängliche Deckung der beantragten Kosten rechtfertigen würde. Das Projekt macht nicht nur ein Stück Kirchengeschichte lebendig, sondern auch einem jüngeren sowie nicht-akademischen Publikum auf ansprechende, moderne Weise zugänglich. Darüber hinaus wird das Thema "Frauen in der Kirche" in einer Weise aufgegriffen, die einmal ihre Stärke und Macht in den Mittelpunkt stellt und damit das Bild von Frauen als Opfer kirchlicher Strukturen (z.B. als "unterdrücktes Geschlecht", "Hexen" oder "Sündenfall") komplementiert. Es ist bei einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Thematik davon auszugehen, dass die Machtpositionen der Äbtissinnen im Mittelalter durchaus auch kritisch reflektiert werden.

Aus diesen Überlegungen heraus beantragt der zuständige Ressortleiter dem Synodalrat, einen Finanzierungsbeitrag von CHF 75'000 zu sprechen.

- An der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:
  - Es wird bemängelt, dass nicht auch andere mögliche Finanzierungsquellen bzw.
     Sponsoren gesucht wurden.

- Es wird kritisch angesehen, dass mit diesem Beitrag faktisch eine Forschungsstelle für ein Jahr finanziert werden soll.
- Es wird an der Sitzung ein Gegenantrag auf Zusprache eines Beitrags in der Höhe von CHF 20'000 gestellt. Diesem Gegenantrag wird stattgegeben.

- I. Das Webseitenprojekt "Ruling Women. Klosterleben und äbtissische Macht im Mittelalter" wird mit einem Beitrag von CHF 20'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" mit entsprechendem Logo verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat.
- IV. Mitteilung an
  - Dr. Annalena Müller, Université de Fribourg, Departement d'histoire, Gartenstrasse 12, 3007 Bern
  - Tobias Grimbacher, Synodalrat, Ressortleiter Bildung und Kultur
  - Susanne Brauer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Soziales und Bildung
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation

#### Sachverhalt

Die bestehende Netzwerk-Infrastruktur der Körperschaft wurde bei der Kompletterneuerung der IT-Infrastruktur im Jahre 2016 in Betrieb genommen und neigt sich nach nun mehr als sechs Jahren produktiven Einsatzes dem Ende ihrer Laufzeit zu.

Die Netzwerk-Infrastruktur besteht aus zwei unterschiedlichen Segmenten.

Zum einen besteht ein Management-Netzwerk im Rechenzentrum Rümlang, welches mit mehreren Core-Switches betrieben wird. Dieses Netzwerk ist der Drehpunkt der kompletten IT-Infrastruktur und der dazugehörigen Komponenten (Server, Storage, Firewall und Internetanschluss).

Am Standort C66 werden in den verschiedenen Liegenschaften (Hi66, Hi70, Hi72 und Schi7) Netzwerkknoten mit unterschiedlichen Verteiler-Switches betrieben. Dank dieser Netzwerkknoten sind alles Büros (inkl. Geräte wie Notebook, Computer und Drucker) physisch am Netzwerk angeschlossen.

Zusätzlich ist am Standort C66 eine breitflächige WLAN-Infrastruktur im Einsatz. Das WLAN ist veraltet und führt immer wieder zu Komplikationen im Bezug auf Verbindungsqualität und Geschwindigkeit.

Die Hardwarelizenzen der kompletten Netzwerk-Infrastruktur laufen am 30. April 2022 aus und müssen bis dahin ersetzt werden. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Betrag (CHF 212'000) ins Budget 2022 eingestellt und von der Synode am 2. Dezember 2021 gutgeheissen.

### Erwägungen

Die bestehende Netzwerk-Infrastruktur im Rechenzentrum und im C66 des Herstellers "Extreme Networks" soll durch neue Hardware ersetzt werden.

Für das Management-Netzwerk im Rechenzentrum Rümlang sollen neu Netzwerk-komponenten vom Hersteller Huawei in Betrieb genommen werden. Das Management-Netzwerk wird einmalig ersetzt und braucht in der weiteren Betriebszeit keine grösseren Konfigurationsanpassungen mehr.

Das Netzwerk (inkl. WLAN) am Standort C66 soll neu, analog der Pfingstweidstrasse, mit Cisco Meraki realisiert werden. Die Erfahrungen mit Cisco Meraki waren überaus zufriedenstellend. Durch den Einsatz einer einheitlichen Netzwerk-Infrastruktur kann ein zentrales Management über alle angeschlossenen Standorte sichergestellt werden.

Die ICT-Abteilung der Körperschaft soll für die Konfiguration und Inbetriebnahme der neuen Lösung verantwortlich sein und durch einen externen Partner unterstützt werden. Dadurch sollen die Kosten für externe Dienstleistungen minimiert und internes Know-How aufgebaut werden.

Da für IT-Hardware (Hersteller-unabhängig) weltweite Lieferengpässe eine Realität darstellen, soll die Evaluation und Bestellung der verschiedenen Komponenten schnellstmöglich erfolgen.

Das Netzwerkprojekt soll bis Ende April 2022 umgesetzt sein.

- I. Die Erneuerung der Netzwerk-Infrastruktur wird gutgeheissen.
- II. Die budgetierten Kosten in der Höhe von CHF 212'000.00, inkl. MwSt., werden zu Lasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 1921, EDV (2022), gutgeheissen.
- III. Für die Einholung und Prüfung der verschiedenen Offerten sowie für die finalen Bestellungen ist das Ressort Finanzen und Infrastruktur verantwortlich.
- IV. Mitteilung an
  - Peter Brunner, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Infrastruktur
  - Pascal Kühne, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter ICT
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

## 221. Kirchgemeinde Egg. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Egg haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 16. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 27. September 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

#### Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Egg hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Egg an der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren.
- III. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Egg
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

# 222. Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz. Genehmigung TotalrevisionKirchgemeindeordnung23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 27. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 23. September 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 4. Oktober 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wurde im "forum 21" (Erscheinungsdatum 14. Oktober 2021) publiziert und ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

### Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. September 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

## 223. Kirchgemeinde Horgen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Horgen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 1. Januar 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

### Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Horgen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt grundsätzlich keinen Anlass zu redaktionellen Anmerkungen und die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

Es rechtfertigt sich jedoch ein Hinweis zu Art. 25 Ziff. 3 KGO:

Diese Bestimmung wurde aufgrund einer Anmerkung in der Vorprüfung angepasst, indem die budgetierten Verpflichtungskredite und die Zusatzkredite in einem Artikel zusammengefasst wurden. Bei der Zusammenführung der Artikel ist mit grösster Wahrscheinlichkeit ein Satzteil verloren gegangen, da die Zusatzkredite bei neuen wiederkehrenden Ausgaben nicht mehr erwähnt werden. Dies ist grundsätzlich unproblematisch, richtet sich gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, d.h. sie beträgt also ebenfalls Fr. 20'000.00. Es wird der Kirchenpflege empfohlen, anlässlich einer zukünftigen Revision diese Bestimmung, um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, um die Zusatzkredite bei neuen wiederkehrenden Ausgaben zu ergänzen.

## Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Horgen an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren.

## III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Horgen
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

## 224. Kirchgemeinde Meilen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Meilen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 6. Dezember 2009 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Die Kirchgemeinde ersucht mit Schreiben vom 27. September 2021 um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen fällt auf das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

## Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Meilen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat folgendes ergeben:

## • Redaktionelle Änderung:

Ziffer I/ 1-4 (Einleitung mit Änderungsübersicht, Gültigkeit und Zweck, Referenzen und Begriffe): Die gesamte Ziffer I ist zu streichen. Solche Ausführungen – wie bereits in der Vorprüfung festgehalten – stellen keinen Bestandteil eines formellen Gesetzeserlass dar. Die Änderungsübersicht diente, wie auch der Abschnitt über die Gültigkeit und den Zweck, als Erläuterung bzw. als Weisung. Die Referenzen aller möglichen Rechtsgrundsätze sind nicht notwendig; es genügt, ausschliesslich auf Erlasse abzustellen, die für die KGO massgebend sind. Häufig zitierte Erlasse können im Ingress mit einer Abkürzung aufgeführt werden. Üblich ist aber, die Abkürzung bei einer erstmaligen Zitierung im Text selber mit einer Klammer einzuführen und danach mit dieser Abkürzung fortzufahren (siehe dazu auch die Richtlinien der Rechtsetzung des Regierungsrates vom 21. Dezember 2005, N 215). Dies gilt auch für das Abkürzungsverzeichnis, in welchem Begriffe enthalten sind, die nicht in der

KGO vorkommen. Überdies sind in Gesetzeserlassen Abkürzungen grundsätzlich auszuschreiben oder es ist analog wie bei der Zitierung von Gesetzeserlassen vorzugehen.

#### Materielle Vorbehalte:

Art. 21 Abs. 3: Art. 55 Abs. 3 Kirchenordnung hält fest, dass der Pfarrer wie auch die Pfarreibeauftragten an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dieses Recht umfasst ein absolutes Äusserungsrecht zu allen in der Kirchenpflegesitzung traktandierten Geschäften und darf – wie im Vorliegenden – nicht einseitig von der Kirchenpflege eingeschränkt werden, indem der Pfarrer oder die oder der Pfarreibeauftragte sich nur noch auf Wunsch der Kirchenpflege zu Sachthemen beratend äussern darf. Diese Bestimmung widerspricht klar übergeordnetem Recht und ist nicht zu genehmigen. Die Kirchenpflege wird angehalten, der teilnehmenden Pfarreileitung zu allen traktandierten Geschäften in der Kirchenpflege das umfassende Beratungsrecht einzuräumen.

Mit Ausnahme des materiellen Vorbehalts betreffend Art. 21 Abs. 3 sind die übrigen Bestimmungen materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

## Der Synodalrat beschliesst

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Meilen an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Juni 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 3 KGO genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
  - gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren,
  - die formellen Anpassungen vorzunehmen und dem Synodalrat eine überarbeitete Fassung zukommen zu lassen.

### III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Meilen
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

# 225. Kirchgemeinde Oberengstringen. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Oberengstringen haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 27. Juni 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 21. November 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

#### Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Oberengstringen hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege, dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Oberengstringen an der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, gestützt auf Art. 5 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren.

III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 21. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.

## IV. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Oberengstringen
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

## 226. Kirchgemeinde Stäfa. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Stäfa haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 19. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

### Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Stäfa hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt Anlass zu einem materiellen Vorbehalt:

Art. 25 Ziffer 5: Gemäss § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden (FKG)
richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der
Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, d.h. dass sowohl bei den
Verpflichtungskrediten als auch bei den Zusatzkrediten die Kirchenpflege für
dieselben Beträge zuständig ist, ausser der Gesamtbetrag von Verpflichtungskredit
und Zusatzkredit sprengt die allgemeine Zuständigkeit für Verpflichtungskredite der
Kirchenpflege (§ 31 Abs. 2 FKG).

Der vorgeprüfte Art. 25 Abs. 5 KGO entsprach diesem Grundsatz. Neu lautet Art. 25 Abs. 5 KGO jedoch "die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis 50'000 CHF für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000 im Jahr, und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 40'000 CHF für einen bestimmten Zweck". Die Einschränkung auf CHF 50'000 pro Anwendungsfall und auf höchstens CHF 100'000 pro Jahr stellt eine strengere Regelung dar, denn in Bezug auf die Verpflichtungskredite steht der Kirchenpflege grundsätzlich die "Bewilligung von im

Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000 für einen bestimmten Zweck" zu. Folglich verstösst Art. 25 Ziffer 5 KGO gegen übergeordnetes Recht und ist nicht zu genehmigen. Die Bestimmung ist nicht anwendbar, sondern es gilt das übergeordnete Recht. Um Rechtsunsicherheiten bei den Finanzkompetenzen vorzubeugen, wird der Kirchenpflege empfohlen, diese Bestimmung den Stimmberechtigten im Sinne einer Teilrevision noch einmal vorzulegen.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein allgemeiner Hinweis in Bezug auf Art. 25 KGO betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben. Definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind. Die Verpflichtung kann sich über mehrere Jahre erstrecken (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr, als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind. Die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt deshalb, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt und Abweichungen werden toleriert. In der vorliegenden KGO beträgt das Verhältnis zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben beinahe 1:2.

Im Übrigen sind die Bestimmungen materiell gesetzeskonform, sodass sie gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen sind.

Im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat ist der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Stäfa an der Kirchgemeindeversammlung vom 17. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird vorbehältlich von Art. 25 Ziff. 5 KGO im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen, gestützt auf Art. 5 Abs. 2 KGO das offizielle Publikationsorgan mit Beschluss zu bestimmen und den Beschluss entsprechend zu publizieren.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 3. November 2019 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Stäfa
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

## 227. Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung 23.02/3

#### Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 25. April 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 29. November 2021 ersucht die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Die Inkraftsetzung des Erlasses erfolgt durch Beschluss der Kirchenpflege.

#### Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- Redaktionelle Anmerkung:
  - Art. 20 Titel: Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ist zu ergänzen um "Angestellte", da die Bestimmung auch Angestellte umfasst;
  - Art. 20 Abs. 4: "einer Behörde der Kirchgemeinde" ersetzen durch "der Kirchenpflege"; "Behörde, dem es angehört" ersetzen durch "Kirchenpflege", Art. 20 betrifft ausschliesslich die Kirchenpflege, die Rechnungsprüfungskommission wird in Art. 25 geregelt, sodass hier präzisierend von der "Kirchenpflege" zu sprechen und dieser Begriff zu verwenden ist;
  - Art. 20 Abs. 5: "Behördenmitglieder" ersetzen durch "Kirchenpflegemitglieder";
  - Art. 24 Ziff. 9: Klammern streichen.
- Materieller Vorbehalt:
  - Art. 24 Ziff. 3: Wird der Kirchenpflege die Kompetenz eingeräumt, neue Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, so wird damit das doppelte
     Ausgabenbewilligungsverfahren durchbrochen. Die Kirchenpflege erhält das Recht,

neue Ausgaben zu tätigen, zu welchen sich das Budgetorgan nicht äussern kann. Damit bietet sich ihr die Möglichkeit, auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können. Diese Finanzbefugnisse sind in der Kirchgemeindeordnung ausdrücklich zu regeln. Sie sind für neue Ausgaben bezogen auf den Einzelfall betragsmässig zu begrenzen. Zudem sind sie auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Ist der Plafond erreicht, kann die Kirchenpflege keine weiteren neuen Ausgaben ausserhalb des Budgets beschliessen. Im Entwurf, der zur Vorprüfung eingereicht worden war, war ein solcher Plafond enthalten (Entwurf; Art. 25 Ziff. 4), doch ist er in der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Version entfallen. Aufgrund der fehlenden Plafonierung ist die vorliegende Bestimmung nicht zu genehmigen und die Kirchenpflege ist angehalten, Art. 24 Ziff. 3 KGO erneut den Stimmberechtigten, ergänzt durch eine jährliche Höchstgrenze für nicht budgetierte Ausgaben, im Sinne einer Teilrevision zur Abstimmung zu unterbreiten.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde ausserdem darauf aufmerksam, dass sich in ihrer KGO keine Bestimmung in Bezug

- auf die Finanzkompetenz der Kirchenpflege für budgetierte Ausgaben findet bzw. nur die Zusatzkredite (Art. 24 Ziff. 4), nicht aber die Verpflichtungskredite geregelt sind. Gestützt auf § 31 Abs. 1 Finanzreglement der Kirchgemeinden richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite, sodass aufgrund des übergeordneten Rechts der Kirchenpflege im Umfang von Art. 24 Ziff. 4 KGO auch die Finanzkompetenz zukommt, nicht nur Zusatzkredite, sondern auch budgetierte Verpflichtungskredite zu bewilligen. Anlässlich der Teilrevision von Art. 24 Ziff. 3 empfiehlt sich, hier allenfalls eine weitere Ergänzung zu machen und auch die Verpflichtungskredite zu regeln, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen;
- auf die Behördenentschädigung findet. § 22 lit. e Kirchgemeindereglement ordnet die Festsetzung der Entschädigung dem Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung zu, denn die Gewaltenteilung verhindert, dass die Behörden ihre Entschädigung selbst regeln, weshalb dies vorzugsweise und in der Regel in einem Kirchgemeindeerlass (Rechtsetzung oder auch Beschluss zu Beginn einer Amtsperiode gestützt auf die Richtlinien des Stadtverbands) zu erfolgen hat. Die Praxis der Kirchgemeinden der Stadt Zürich, die Entschädigung der Behördenmitglieder lediglich über das Budget, das ebenfalls von der Kirchgemeindeversammlung abgenommen wird, festzulegen, entspricht grundsätzlich dem doppelten Ausgabensystem nicht und ist dementsprechend zu überdenken.

Im Übrigen sind die Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden.

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb die Genehmigung unter dem

Vorbehalt erteilt wird, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

- Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird unter Vorbehalt von Art. 24 Ziff. 3 Kirchgemeindeordnung im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird eingeladen,
  - die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen;
  - im Sinne von Art. 33 Kirchgemeindeordnung über die Inkraftsetzung der Totalrevision zu beschliessen und diesen Beschluss entsprechend zu publizieren;
  - im Sinne der Erwägung anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung Art. 24 Ziff. 3 Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen und den Beschluss dem Synodalrat zur Genehmigung einzureichen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2021 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Mitteilung an
  - Kirchgemeinde Zürich-St. Peter und Paul
  - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
  - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

# 228. Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz. Sanierung / Umbau Pfarrhaus in ein Begegnungszentrum in Glattfelden. Baubeitragsgesuch 51.06

#### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 reichte die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Sanierung und den Umbau des Pfarrhauses in ein Begegnungszentrum in Glattfelden ein.

#### Erwägungen

Im Februar 2020 wurde die Kirchenpflege vom Generalvikariat verpflichtet, dass neu der Pfarrer in der Wohnung in Eglisau wohnen müsse, da die Lage des Pfarrhauses in Glattfelden zur Vereinsamung der Pfarrer führen könnte.

Da in Glattfelden ein Mangel an Räumen, insbesondere für kirchliche- bzw. soziale Projekte und Arbeiten herrscht, entstand der Wunsch, das Pfarrhaus als Begegnungszentrum umzunutzen.

Das Pfarrhaus wird innen, aussen und energetisch saniert. Die bestehende Ölheizung wird durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe ersetzt. Im Erdgeschoss werden ein grosser Versammlungsraum, ein Unterrichtszimmer, eine neue Küche mit einem Reduit sowie ein behindertengängiges WC, plus ein separates WC entstehen.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag des Architekturbüros Fässler und Partner vom 20. April 2021 werden mit total CHF 729'000 veranschlagt. Die Kirchgemeinde stimmte dem Bauvorhaben und dem Kredit an der Versammlung vom 24. Juni 2021 zu. Die Arbeiten dauern von Herbst 2021 bis Sommer 2022.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gem. Kostenvoranschlag vom 20. April 2021

CHF 729'000

ohne Abzüge

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 11% oder rund CHF 80'190. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz betreffend die Sanierung und den Umbau des Pfarrhauses in ein Begegnungszentrum in Glattfelden wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 28. Mai 2021 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 80'190 wird zugesichert.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrags gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

## V. Mitteilung an

- die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz
- Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften